

Regierung von Schwaben



Europas Naturerbe sichern

Bayerns Heimat bewahren



Maßnahmen

MANAGEMENTPLAN für das Natura 2000-Gebiet



FFH-Gebiet 7926-301 „Heimertinger Illerleite“

Bilder Umschlagvorderseite (v.l.n.r.):

Abb. 1: Heimertinger Trockenhang, Haupthang

(Foto: Wolfgang Pfeiffer)

Abb. 2: Gelber Lein (*Linum flavum*)

(Foto: Wolfgang Pfeiffer)

Abb. 3: Heimertinger Trockenhang, Kalkmagerrasen

(Foto: Wolfgang Pfeiffer)

Abb. 4: Mückenhändelwurz (*Gymnadenia conopsea*) am Heimertinger Trockenhang

(Foto: Wolfgang Pfeiffer)

Abb. 5: Heimertinger Trockenhang

(Foto: Wolfgang Pfeiffer)

Managementplan für das FFH-Gebiet 7926-301 „Heimertinger Illerleite“

Maßnahmen



Auftraggeber und Federführung

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 51 Naturschutz
Fronhof 10
86152 Augsburg

Ansprechpartner: Günter Riegel
Tel.: 0821/327-2682
E-Mail: guenter.riegel@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Bearbeiter

Wolfgang Pfeiffer
Hofmarkstraße 7
86316 Friedberg
Tel.: 08208/1660

Ergänzung 2014:
Claudia Eglseer
Bertolt-Brecht-Str. 7
89312 Günzburg
Tel.: 08221 / 21366
c.eglseer@t-online.de



Dieser Managementplan wurde aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert.

Stand: 09/2007, Endredaktion und Ergänzung 12/2014

Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung.



Inhaltsverzeichnis

ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN	6
EINLEITUNG	7
1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE	8
2 GEBIETSBESCHREIBUNG	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen	9
2.2.1 Bestand und Bewertung der melderelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	9
2.2.2 Bestand und Bewertung von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen	10
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten.....	11
3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE	12
4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG	13
4.1 Bisherige Maßnahmen.....	13
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	13
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen.....	14
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie	14
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für signifikante Vorkommen von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind	15
4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	15
4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	16
4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	16
4.3.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte.....	16
4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)	16

KARTEN

- Karte 1: Übersicht
Karte 2: Bestand und Bewertung
Karte 3: Ziele und Maßnahmen



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im Gebiet	9
Tabelle 2: Flächenumfang und Anteil der EHZ von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im Gebiet .	9
Tabelle 3: Signifikante Vorkommen von LRT im Gebiet, die bisher nicht im SDB stehen	10
Tabelle 4: Flächenbilanz von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im Gebiet, die bisher nicht im SDB stehen.....	10
Tabelle 5: Konkretisierung der Erhaltungsziele	12

ÜBERSICHT DER 2014 DURCHGEFÜHRTEN REDAKTIONELLEN ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

Folgende wesentliche Ergänzungen und redaktionelle Änderungen wurden gegenüber dem Entwurf von September 2007 vorgenommen:

Der Managementplan wurde an die aktuelle Natura2000-Gliederung und Methodik angepasst. Die mittlerweile vom Landschaftspflegeverband durchgeführten Pflege-Maßnahmen wurden ergänzt.



ERKLÄRUNG DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
ASK	Artenschutzkartierung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BK	Biotopkartierung
BN	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung; meist einfach als „FFH-Gebiet“ bezeichnet
GÖG	Gesamtökologisches Gutachten Donauried
hNB	höhere Naturschutzbehörde an der Regierung
KuLaP	Kulturlandschaftsprogramm, Förderprogramm der Landwirtschaftsverwaltung
LANA	Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
LBV	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL
NSG	Naturschutzgebiet
RL BY xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Bayern
RL D xx	Gefährdungsgrad nach Roter Liste Deutschland
SDB	Standard-Datenbogen, Meldeformular für EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete
SPA	EU-Vogelschutzgebiet (auf Englisch „special protected area“)
StMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
StMUG	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (früher StMUGV)
uNB	untere Naturschutzbehörde am Landratsamt bzw. der kreisfreien Stadt
VoGEV	Bayerische Verordnung zur Ausweisung von EU-Vogelschutzgebieten
VS-RL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VNP	Vertragsnaturschutzprogramm, Förderprogramm der Naturschutzverwaltung
ZE	Zustandserfassung



EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft hat es sich zur Aufgabe gemacht, die biologische Vielfalt und damit das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund haben alle Mitgliedsstaaten einstimmig zwei Richtlinien verabschiedet: 1979 die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und 1992 die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Gemeinsam bilden die beiden Richtlinien einen europaweiten Verbund aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten mit der Bezeichnung „NATURA 2000“.

Die Auswahl und Meldung der bayerischen NATURA 2000-Gebiete erfolgte in drei Tranchen in den Jahren 1996, 2001 und 2004. Gemäß europäischem Recht wurden ausschließlich naturschutzfachliche Kriterien für die Gebietsauswahl herangezogen.

Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Erhaltung von Lebensräumen und Arten. Viele dieser Lebensräume und Artvorkommen sind erst durch die Bewirtschaftung des Menschen entstanden. Die Qualität der entsprechenden Gebiete im europaweiten Netz NATURA 2000 konnte durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Nutzer, zumeist über Generationen hinweg, bis heute bewahrt werden. Diese Werte gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund wird für jedes NATURA 2000-Gebiet in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort ein so genannter Managementplan erarbeitet. Dieser entspricht dem "Bewirtschaftungsplan" in Art. 6 Abs. 1 FFH-RL. Im Managementplan werden insbesondere diejenigen Maßnahmen dargestellt, die notwendig sind, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die für die Gebietsauswahl maßgeblich waren.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Durch eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden
- Bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb sollen möglichst „schlanke“ Pläne erstellt werden.

Die Runden Tische sind ein neues, zentrales Element der Bürgerbeteiligung. Sie sollen bei den Nutzern Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen wecken, bei den Behörden und Planern Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns und hat damit keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung; für private Grundeigentümer oder Pächter begründet er keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die Ziele und Maßnahmen stellen daher ausdrücklich keine Bewirtschaftungsbeschränkungen dar, die sich förderrechtlich auswirken können.

Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG, das allgemein und unabhängig vom Managementplan gilt. Darüber hinaus sind weitere bestehende naturschutzrechtliche Vorgaben, beispielsweise bezüglich des Artenschutzes, des Schutzes von Biotopen und Lebensstätten (§ 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen, weiterhin gültig.



1 ERSTELLUNG DES MANAGEMENTPLANS: ABLAUF UND BETEILIGTE

Als Schutzgüter innerhalb des FFH-Gebiets „Heimertinger Illerleite“ waren ausschließlich Lebensraumtypen des Offenlandes für die Aufnahme in das europaweite Netz „Natura 2000“ ausschlaggebend, weswegen die Zuständigkeit für die Erstellung des Managementplanes bei der Regierung von Schwaben als Höherer Naturschutzbehörde liegt.

Im Sinne der bestmöglichen Erhaltung unseres heimischen Naturerbes sollen alle Betroffenen – Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Gemeinden, örtliche Verbände und Fachbehörden – von Anfang an beteiligt werden und ihre Anliegen und ihren Sachverstand bei der notwendigen Maßnahmengestaltung einbringen können.

Zur Aktualisierung bisher erfolgter Maßnahmen und der Maßnahmenplanung erfolgte am 15.12.2014 eine Besprechung mit dem Landschaftspflegeverband Lkr. Unterallgäu und einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde in Mindelheim sowie eine telefonische Abstimmung mit Herrn Martin Engelhardt, Tübingen (ASP-Betreuer Baden-Württemberg).

Im Zuge der Endfertigung im Dezember 2014 wurde der Plan redaktionell ergänzt. Die Planung bleibt in den Kernaussagen unverändert.

Änderungen der Planung wurden nur auf Flächen öffentlichen Eigentums durchgeführt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine

- Eröffnungsveranstaltung mit einem sog. „Runden Tisch“ am 23.05.2007 in Heimertingen.
- Diskussion des Managementplan-Entwurfs mit der Festlegung weiterer Verfahrensschritte am 24.09.2007 in Heimertingen.



2 GEBIETSBESCHREIBUNG

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet liegt im westlichen Randbereich des Landkreises Unterallgäu zwischen den Ortschaften Heimertingen und Fellheim auf der Flur der Gemeinde Heimertingen. Es zählt zum Naturraum Unteres Illertal, dem westlichen Teil der Iller-Lech-Schotterplatten. Das Illertal ist ein eiszeitlich ausgeräumtes und wieder aufgeschüttetes Stromtal, das in diesem Abschnitt auch das östlich vom eigentlichen Illertal verlaufende, sog. „Memminger Trockental“ (ehemaliger Iller-verlauf), umfasst und hier eine Gesamtbreite von etwa 8 km erreicht. Das im Vergleich zu anderen Gebieten sehr kleinflächige FFH-Gebiet am Rande des Iller-Auwaldes nimmt eine Fläche von 7,57 ha und eine Höhenlage zwischen 563 und 574 m ü.NN ein.

Trockenstandorte mit Magerrasen oder Extensivwiesen, die bevorzugt in wärmebegünstigten Hanglagen auftreten, sind im landesweiten Vergleich der Biotopausstattung innerhalb des Naturraums Illertal bzw. der naturräumlichen Haupteinheit der Donau-Iller-Lech-Platten stark unterrepräsentiert. Das Illertal gilt neben der bedeutenden Flussniederung von Lech und Wertach ebenso als wichtige Floren- und Faunenbrücke zwischen den Kalk-Gebieten der Schwäbischen Alb und dem Alpenraum, wie sich an den Fundorten vieler kalkliebender Arten mit dealpinem, kontinentalem oder submediterranem Verbreitungsschwerpunkt deutlich erkennen lässt. Ausschlaggebend für die Aufnahme in das Natura 2000-Netz war das weithin isolierte Vorkommen des Gelben Leins (*Linum flavum*) in den Kalkmagerrasen (LRT 6210). Als pontisch-pannonisches Florenelement besitzt er hier im Schutzgebiet sein größtes Vorkommen in Mitteleuropa und befindet sich an seiner westlichen Verbreitungsgrenze.

2.2 Schutzgüter: Lebensraumtypen

Im Folgenden wird unterschieden zwischen „zu schützenden“ bzw. „melderelevanten“ Schutzgütern einerseits und sonstigen Schutzgütern im Gebiet andererseits. „Melderelevant“ sind diejenigen FFH-Lebensräume und -Arten, die im SDB enthalten sind und damit Grundlage für die Gebietsauswahl (= Meldung als FFH-Gebietsvorschlag an die EU) waren. Für alle übrigen erfassten Schutzgüter, die bisher nicht im SDB enthalten sind, wurde geprüft, ob es sich um signifikante Vorkommen handelt. Falls ja, wurden sie bewertet und zum Nachtrag im SDB vorgeschlagen; falls nein, wurden sie mit „D“ (= nicht signifikant) bewertet. Nur für „zu schützende“ bzw. „melderelevante“ Schutzgüter werden notwendige Maßnahmen formuliert. Für die übrigen Schutzgüter können „wünschenswerte“ Maßnahmen formuliert werden.

2.2.1 Bestand und Bewertung der melderelevanten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im Gebiet

Code	Lebensraumtyp	Fläche (ha)	Anteil am Gebiet (%) (100 % = 7,57 ha)	Anzahl Flächen	Erhaltungszustand (% der Spalte Fläche)		
					A	B	C
6210	Kalkmagerrasen	0,42	5,5	4	59,5	4,8	35,7

Tabelle 2: Flächenumfang und Anteil der EHZ von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im Gebiet

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend) in ha (% vom LRT)	Erhaltungszustand B (gut) in ha (% vom LRT)	Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) in ha (% vom LRT)
6210	0,25 (59,5)	0,02 (4,8)	0,15 (35,7)



LRT 6210 Kalkmagerrasen (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien)

Bisher ist im Standarddatenbogen nur der Lebensraumtyp 6210 (Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien) enthalten, der an drei räumlich getrennten Standorten vorkommt, wobei die Hauptfläche in zwei unterschiedlichen Erhaltungszuständen ausgebildet ist und dadurch vier kartierte Bestände entstehen.

Die regelmäßig gemähte Hauptfläche erreicht in der Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen die Bewertungsstufe A, während in den übrigen Flächen die Grasschicht mit ihrem dichten Bestandsschluss nur die Bewertung C erlaubt. In der Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars führt das Vorhandensein des Gelben Leins (*Linum flavum*) als eine für Bayern herausragende und wertgebende Art für den LRT 6210 zur Bewertungsstufe A. Bei den Beeinträchtigungen lassen ein erhöhter Anteil von Nährstoffzeigern des Wirtschaftsgrünlandes bzw. von Saumarten erkennen, dass hier durch weitere Maßnahmen zur Ausmagerung und eine regelmäßige Pflege Verbesserungsmöglichkeiten gegeben sind, es konnte nur der Erhaltungszustand B bzw. C vergeben werden. Die Einzelbewertungen für Habitatstrukturen, Vollständigkeit des Arteninventars und für Beeinträchtigungen ergeben in der Summe den Erhaltungszustand für die einzelnen Flächen, deren Verteilung in den nachfolgenden Tabellen zu ersehen ist.

2.2.2 Bestand und Bewertung von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB stehen

Signifikante Vorkommen von LRT im Gebiet, die bisher nicht im SDB stehen

Tabelle 3: Signifikante Vorkommen von LRT im Gebiet, die bisher nicht im SDB stehen

Code	Lebensraumtyp Kurzname	Fläche (ha)	Anteil am Gebiet (%) (100 % = 7,57 ha)	Anzahl Flächen	Erhaltungszustand (% der Spalte Fläche)		
					A	B	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	0,14	1,8	1			100

Tabelle 4: Flächenbilanz von Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL im Gebiet, die bisher nicht im SDB stehen

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend) in ha (% vom LRT)	Erhaltungszustand B (gut) in ha (% vom LRT)	Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) in ha (% vom LRT)
6510			0,14 (100)

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Durch Extensivierungsmaßnahmen entstand zwischenzeitlich auch der Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) auf einem Streifen entlang des Böschungsfußes der Magerrasen-Hauptfläche. Da dieser Lebensraumtyp bisher nicht im Standarddatenbogen enthalten war, wird er zur Aufnahme als Schutzgut für das Gebiet vorgeschlagen.

Der unter Biotopnummer 7926/1003 erfasste Bereich entlang dem Böschungsfuß der Grundstücke Fl.-Nr. 596/0 und 595/0 wird seit vielen Jahren regelmäßig gemäht (zeitweise über Vertragsnaturschutzprogramm, aktuell durch den LPV über Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie). Durch die extensive Nutzung entstand ein zwar noch von Obergräsern geprägter, aber relativ blütenreicher Bestand, der als Magere Flachland-Mähwiese (LRT 6510) angesprochen werden kann mit typischen Wiesenarten wie Margerite, Wiesen-Flockenblume oder Wiesen-Labkraut, aber auch Magerkeitszeigern wie Karthäuser-Nelke, Raukenblättrigem Greiskraut oder Zittergras.



2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame und/oder zu schützende Lebensräume und Arten

Im nördlichen Böschungsabschnitt sind Teilbereiche im Einflussbereich von Waldrand und Einzelgehölzen als Wärmeliebende Säume ausgebildet. In von Grasarten wie Fieder-Zwenke dominierten Abschnitten findet sich ein hoher Anteil typischer Saumarten wie Aufrechter Ziest oder Skabiosen-Flockenblume. Eingestreut sind kleinflächig Wärmeliebende Gebüsche aus typischen Arten wie z.B. Schlehe, Liguster oder Berberitze. Ehemalige Magerrasenbereiche, die auf Grund längerer Brache oder auf Grund von Nährstoffanreicherung deutlich verarmt sind und denen die typischen Zeigerarten für Magerrasen zwischenzeitlich fehlen, wurden als Magerer Altgrasbestand/Grünlandbrache in der Biotopkartierung belassen.



3 GEBIETSBEZOGENE KONKRETISIERUNG DER ERHALTUNGSZIELE

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten Anhang I-Lebensraumtypen bzw. der Habitats der Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie

Die folgenden gebietsbezogenen Konkretisierungen dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Die bisherige Version vom 30.04.2008 wurde aufgrund der Ergebnisse der Bestandserfassung und -bewertung angepasst und mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Tabelle 5: Konkretisierung der Erhaltungsziele

Derzeit gültige Fassung:

1	Erhaltung des unzerschnittenen Kalk-Niedermooses in seiner kleinräumigen Vielfalt von Streuwiesenflächen und Sukzessionsstadien des sekundären Moorwalds sowie Übergängen zu offenen Feuchtwiesen als Habitats für Wat- und Wiesenvögel. Erhaltung der Trittsteinfunktion im Verbund der Feuchtgebiete des Unteren Illertals
2	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen mit ihrem charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.
3	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore mit ihrem charakteristischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt, der natürlichen, biotopprägenden Dynamik und den nutzungsgeprägten gehölzarmen Bereichen.
4	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Glanzstendels. Erhaltung der kalkreichen Niedermoore mit intaktem Wasserhaushalt und oligotrophem Nährstoffhaushalt sowie der extensiv genutzten und gepflegten sekundären Bestände.

Änderungsvorschlag gemäß Entwurfsfassung der Natura 2000-Verordnung, Stand 12/2014:

Erhaltung des unzerschnittenen Kalk-Niedermooses in seiner kleinräumigen Vielfalt von Streuwiesenflächen und Sukzessionsstadien des sekundären Moorwalds sowie Übergängen zu offenen Feuchtwiesen. Erhaltung der Trittsteinfunktion im Verbund der Feuchtgebiete des Unteren Illertals..	
1	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen mit ihrem charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalt.
2	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalkreichen Niedermoore mit ihrem charakteristischen Wasser-, Nährstoff- und Mineralstoffhaushalt, der natürlichen, biotopprägenden Dynamik und den nutzungsgeprägten gehölzarmen Bereichen.
3	Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Sumpf-Glanzkrauts . Erhaltung der nährstoffarmen Nieder- und Übergangsmoore mit intaktem Wasserhaushalt. Sicherung der bestandserhaltenden Pflegemaßd. Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus dem Umfeld



4 MAßNAHMEN UND HINWEISE ZUR UMSETZUNG

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Niederterrassenhänge mit den Hauptflächen des Lebensraumtyps 6210 auf den Grundstücken Fl.-Nr. 596/0, 595/0 und 595/1 werden seit vielen Jahren im Rahmen von Landschaftspflegemaßnahmen über den örtlichen Landschaftspflegeverband gemäht. Ein für die Ausmagerung optimaler Mahdzeitpunkt im Frühsommer konnte i.d.R. dabei nicht eingehalten werden.

Die Mahd des Kernbereichs des Kalkmagerrasens erfolgte in den letzten Jahren ab Mitte / Ende Juli, z.T. im August, wenn die Samenreife des Gelben Leins gegeben ist. Eutrophierte Randbereiche werden ab Anfang Juni zur Ausmagerung gemäht. Jährlich wechselnd werden ungemähte Bereiche aus faunistischen Gründen erhalten. Teilbereiche wurden vor einigen Jahren auch entbuscht. Die südexponierte, sehr steile Abbauböschung auf Grundstück Fl.-Nr. 534/2 wurde im Spätsommer des Jahres 2007 ebenfalls gemäht. Seit 2 bis 3 Jahren erfolgt dort keine Pflege mehr, da der Hang zu steil für eine regelmäßige, jährliche Pflegemahd ist.

Der Bereich mit der neu erfassten Flachland-Mähwiese (Biotop 7926/1003) entlang dem Böschungsfuß der Grundstücke Fl.-Nr. 596/0 und 595/0 und einem parallel im Westen anschließenden, etwa 20 m breiten Streifen auf Fl.-Nr. 594 bis 592 sowie eine nördlich außerhalb des Schutzgebiets anschließende Fläche befanden sich zeitweise (ca. ab 2000 / 2001) im Vertragsnaturschutzprogramm. Seit ein paar Jahren wird die Flachland-Mähwiese vom LPV Unterallgäu mit Förderung nach Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie zusammen mit dem Magerrasen-Hang gepflegt. Der angrenzende maximal 20 m breite Grünlandstreifen auf den Fl.-Nr. 594 und 593 wird aktuell als freiwillige Pufferzone vom Bewirtschafter gemäht. Die übrigen Grünlandflächen im Talboden werden intensiv genutzt.

Auf dem oberseits anschließenden Privat-Grundstück 534/1 wurde von der Gemeinde Heimertingen mit dem Eigentümer die Einhaltung eines freiwilligen Pufferstreifens (düngerfreie Nutzung) vereinbart, welcher eingehalten wird.

Im November 2007 wurde auf den beiden kommunalen Flächen (534/2 Stadt Memmingen, 535 Gemeinde Heimertingen) als Ausgleichsmaßnahme der Oberboden abgetragen, eine stark mit Lehm durchmischte Kiesschicht und darüber grober Kies aufgebracht, um eine Biotopverbundfläche und Erweiterungsfläche für den Magerrasen im FFH-Gebiet herzustellen. Anschließend wurde einmalig Mähgut von Fl.-Nr. 595 und 596 mit Samen des Gelben Leins übertragen. Es keimten 2 bis 3 Pflanzen des Gelben Leins, welche sich jedoch nicht dauerhaft etablieren konnten. Es wird vermutet, dass der Standort für eine Ansiedlung des Gelben Leins aufgrund des Lehmantils ungeeignet ist (Staunässe). Die Fläche wird unter anderem wegen Aufkommen von Weiden- und Pappelschösslingen regelmäßig gemäht, eine Wiederholung des Mähgutauftrags zur Schließung der lückigen Vegetationsnarbe ist geplant.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Allen Beteiligten des Runden Tisches ist die besondere Bedeutung des Natura 2000-Gebiets bewusst, insbesondere bei den Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung ist die Bereitschaft vorhanden, alle notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzgebiets durchzuführen. Da ein Großteil der wichtigsten Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und auch die übrigen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten an diesem Ziel interessiert sind, sind die Voraussetzungen für die Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Zustands des Schutzguts im Gebiet gegeben.

Folgende Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die FFH-Anhang I-Lebensräume sind für den langfristigen Erhalt des FFH-Gebiets im Natura 2000-Netzwerk von entscheidender Bedeutung:



4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

- Offenhaltung der Magerrasenhänge und Nährstoffentzug durch Fortführung der Pflegemaßnahme bzw. weiteren Pflegemaßnahmen wie Gehölzentnahme / Entbuschung. Eine Schafbeweidung kann in Form einer extensiven Winterbeweidung durchgeführt werden.
- Vermeidung von Düngereintrag aus landwirtschaftlichen Nutzflächen durch entsprechende Extensivierungsmaßnahmen im gesamten Schutzgebiet.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang I-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Es werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

LRT 6210 – Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Kalkmagerrasen)	
6210.1	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige ein- bis zweischürige Mahd mit Mähgutentfernung. <ul style="list-style-type: none"> - Frühmahd (ab Ende Mai oder um Johanni, zur Ausmagerung vorrangig in den Randbereichen, auf einem Drittel der Fläche auch in Kernbereichen mit Gelbem Lein), um einer weiteren Veränderung der Artenzusammensetzung (Zunahme von Fettwiesenarten, langfristig Verdrängung von Kalkmagerrasenarten und dem Gelben Lein) entgegenzuwirken, - auf zwei Drittel: einschürige Hochsommermahd (ab Mitte / Ende Juli, nach Samenreife des Gelben Leins), - z.T. turnusmäßig wechselnde Brachestreifen (Fauna). • Durchführung eines fortlaufenden-Monitorings zum Bestand des Gelben Leins zur Dokumentation der Populationsentwicklung. Absprache mit dem Projekt „Löffelkraut und Co.“ • Partiiell Entbuschung bzw. Gehölzentnahme und anschließende Offenhaltung durch Mahd (bzw. Beweidung).
6210.2	<ul style="list-style-type: none"> • (Zweischürige) Ausmagerungsmahd von nährstoffreicheren und z.T. durch Verbrachung gekennzeichneten Bereichen ab Mitte / Ende Mai, i.d.R. jährlich bzw. mindestens alle 2 bis 3 Jahre (in den sehr steilen, schwer mähbaren Hangbereichen). Erhalt von wechselnden Brachestreifen in jährlich gemähten Bereichen. • Entbuschung und anschließende Offenhaltung durch Mahd bzw. Beweidung.
6210.3	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung von ungedüngten Pufferstreifen bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung im Einvernehmen mit den Eigentümern (z.B. im Rahmen von VNP)



4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für signifikante Vorkommen von Schutzgütern, die bisher nicht im SDB aufgeführt sind

LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen	
6510.1	<p>Zweischürige Mahd mit Mähgutentfernung mit 1. Schnittzeitpunkt ab Mitte Juni / Anfang Juli. In Teilbereichen in Abhängigkeit vom Vegetationsbestand zur Ausmagerung Frühmahd (ab Mitte / Ende Mai). Später 2. Schnitt (frühestens nach 6 bis 8 Wochen), keine Düngung (allenfalls mäßige Festmistdüngung in Abhängigkeit von Entwicklung des Bestandes). Alternativ kann die Mahd durch eine (kurzzeitige scharfe) Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen ersetzt werden.</p> <p>Erläuterung: Der Flachlandmähwiesen-Bestand hat sich in den letzten Jahren erst durch die Pflegemahd entwickelt und geht fließend in den Lebensraumtyp 6210 über. Daher sollte die bisherige Pflegemahd (Teilbereiche mit Frühmahd zur Ausmagerung und Teilbereiche mit späterem 1. Schnittzeitpunkt) beibehalten werden.</p>

4.2.4 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Wegen der Kleinflächigkeit der vorhandenen Schutzgüter, die nur mehr Minimalareale darstellen, sollten die Kalkmagerrasenflächen mit dem isolierten Vorkommen des Gelben Leins zu deren Erhaltung langfristig ausgeweitet werden und eine geeignete Verbundsituation im Illertal geschaffen werden. Die anzustrebende Flächengröße für spezielle Trockenlebensräume liegt bei etwa 3 ha, die in einer maximalen Entfernung von 1–3 km zueinander liegen sollten. Bei Abständen von nur wenigen hundert Metern besitzen auch Flächen ab 0,5 ha bereits eine ökologische Bedeutung.

Bv 1: Maßnahmen für den Biotopverbund innerhalb des FFH-Gebietes

Zweischürige Ausmagerungsmahd

Für den inneren Biotopverbund sollten Bereiche, die in der aktuellen Biotopkartierung als Altgrasbestände (ohne ausreichende 13d-Zeigerarten) erfasst sind, sowie ebenso augenblicklich überhaupt nicht erfasste Böschungabschnitte auf den Grundstücken FI.-Nr. 595/0 und 534/2 in die Ausmagerungsmahd mit einbezogen werden.

Entwicklung von Magerrasen bzw. Flachlandmähwiesen im Bereich der Ausgleichsflächen

Für den Biotopverbund zwischen dem nördlich und dem südlich gelegenen Kalkmagerrasen sowie als Erweiterungsfläche für die Mageren Flachlandmähwiesen sind die beiden in kommunalem Eigentum befindlichen Ausgleichsflächen FI-Nr. 534/2, 535 von Bedeutung.

Zur weiteren Optimierung dieser Flächen für den Biotopverbund sollten die begonnenen Maßnahmen zur Etablierung eines Kalkmagerrasens bzw. einer Flachland-Mähwiese durch Wiederholung eines Mähgutübertrags von den nördlich gelegenen FI-Nrn. 596 und 595 fortgesetzt werden und durch zweischürige Mahd (alternativ auch Beweidung) offengehalten und entwickelt werden.

Langfristig sollte zur Optimierung der Standortbedingungen vor allem der mit Gehölzen bewachsene Hang im Süden (FI-Nr. 535) zur Reduzierung der Beschattung der Ausgleichsfläche und für den Biotopverbund freigestellt und durch anschließende Mahd oder Beweidung offengehalten werden. Der Gehölzbestand am östlich gelegenen Hang entlang der Straße (FI-Nr. 534/2 und 535) sollte in Teilen als Puffer gegenüber der Straße erhalten bleiben.

Ebenso sollten die Kalkmagerrasen durch Reduktion von Gehölzen, punktuellen Entbuschungen und Freistellungen– z.T. auch von biotopkartierten Feldgehölzen - verbunden und vergrößert werden, sowie anschließend durch Mahd (Beweidung) offengehalten werden. Dies betrifft z.B. die Feldgehölze in FI-Nr. 534/2, 595 sowie in FI-Nr. 595/1 (Vergrößerung und Verbund nach Südosten). Wärmeliebende Gebüschstrukturen sollen dabei in Teilbereichen erhalten bleiben.



Bei allen Maßnahmen sind die waldgesetzlichen Regelungen zu beachten; ggf. ist eine Rodungserlaubnis erforderlich.

Bv 2: Maßnahmen für den Biotopverbund zu Lebensräumen außerhalb des FFH-Gebiets

Für die Etablierung bzw. Wiederherstellung des Lebensraumtyps Kalkmagerrasens bieten sich südlich des FFH-Gebietes in ausreichender Entfernung zunächst vorrangig Böschungsabschnitte auf folgenden öffentlichen Grundstücken (Eigentümer Gemeinde Heimertingen) an: 1429/3, 561/8, 539/0, 542/0, 543/0 544/0 und 545/0 (alle Gemarkung Heimertingen).

4.3 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

4.3.1 Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Auf einzelnen Flächen sind Sofortmaßnahmen notwendig, um aktuell drohende Gefahren, wie eine schleichende Verschlechterung des Lebensraumtyps Kalkmagerrasen mit Vorkommen des Gelben Leins zu vermeiden:

- Wiederaufnahme / Beibehaltung der Pflege auf der nach Süden exponierten Hangleite von FI-Nr. 534/2 mit Resten von Kalkmagerrasenvegetation und Gelbem Lein (Entbuschung, Mahd mindestens alle 2 bis 3 Jahre oder regelmäßige, jährliche Beweidung z.B. mit Ziegen).
- Monitoring der Populationsentwicklung des Gelben Leins.

4.3.2 Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Aufgrund der Kleinräumigkeit des FFH-Gebietes sind die Gebiete, in denen vorrangig die Umsetzung von Maßnahmen erforderlich sind, identisch mit den kartierten FFH-Lebensraumtypen. Hauptschwerpunkte sind dabei die Flurnummern 596, 595, 595/1.

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird“.

Die bereits im Gebiet praktizierte Strategie, die besonders wertvollen Flächen über einen Mix aus Pflegemaßnahmen, Pacht durch den Landkreis und freiwillige vertragliche Vereinbarungen (z.B. Pufferstreifen auf angrenzenden Flächen) zu sichern sowie Flächen durch Einbringen in das Ökokonto z.B. für den Biotopverbund zu entwickeln, sollte im Sinne des oben genannten Grundsatzes fortgeführt werden.

Ein Teilbereich mit dem Schutzgut des Gebiets ist bereits als Naturdenkmal (Art. 9 BayNatSchG) ausgewiesen. Der Verordnungsinhalt ist zur rechtlichen Sicherung der Erhaltungsziele ausreichend.

Außerdem ist der Großteil der aktuell in der Biotopkartierung erfassten Biotoptypen bereits durch Art.13d BayNatSchG / §30 BNatSchG geschützt.



KARTEN

- Karte 1: Übersicht
- Karte 2: Bestand und Bewertung
- Karte 3: Ziele und Maßnahmen